



KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

Grundbuch Nr. 1762

14. September 1983

· 3417 Kunstaltertümer; Laufen, Ringmauerstück auf
Parzelle Nr.1762; Aufnahme ins Inventar

Der Regierungsrat beschliesst auf Grund von Art.2 des Gesetzes über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16.März 1902, auf Antrag der Erziehungsdirektion, das Ringmauerstück auf Parzelle Nr. 1762 in Laufen ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer aufzunehmen. Diese Aufnahme wird als Anmerkung im Grundbuch eingetragen.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: i.V.

Auf Laufen Blatt Nr.1762 angemerkt.

Beleg Nr.11/84

Laufen, 5. Januar 1984

Der Grundbuchverwalter:

ERLEDIGT 6. Feb. 1984

EINGEGANGEN 3. Feb. 1984

KUNSTALTERTÜMERKOMMISSION DES KANTONS BERN
COMMISSION DES MONUMENTS HISTORIQUES DU CANTON DE BERNE
Sekretariat: Kant. Denkmalpflege, Münsterergasse 32, 3011 Bern

AMTLICHES INVENTAR
INVENTAIRE OFFICIEL

EINWILLIGUNG ZUR UNTERSCHUTZSTELLUNG :

Der unterzeichnete Eigentümer
Herr [REDACTED] Laufenstrasse 19, 4222 Zwingen
ist mit der Aufnahme ~~seines Gebäudes~~
des Ringmauerstücks auf Parzelle Nr. 1762 in Laufen
ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer einverstanden.

Der Schutz umfasst:
das Ringmauerstück auf Parzelle 1762 in Laufen

Gesetzliche Grundlage ist §2 des Gesetzes über die Erhaltung
der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902. Der §2
lautet: Baudenkmäler, Kunstaltertümer und historische Urkunden
welche Privatpersonen gehören, können auf Verlangen
der letzteren in das staatliche Inventar aufgenommen
werden.

Die Aufnahme ins Inventar der geschützten Kunstaltertümer
wird als Anmerkung im Grundbuch eingetragen. Der Eintrag
wird durch die Kant. Denkmalpflege erledigt.

Zwingen, den 5. Juni 1983
.....
Ort, Datum

Fr. Moser
.....
Unterschrift